

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden!

Im Augenblick erreichen uns alle täglich neue Meldungen zu Energiepreisen, Preisdeckeln, Mehrwertsteuersenkungen und ausgesetzten Abschlagszahlungen. Vieles ist schwer verständlich beschrieben oder nur teilweise richtig dargestellt. Deshalb möchten wir Ihnen hier einige Sachverhalte genauer erläutern. Da sich ständig Änderungen und neue Informationen ergeben, werden wir hier immer die aktuellen Daten veröffentlichen.

Gas- und Strompreisbremse und Entlastung für Wärmekunden

Am 16.12.2022 wurden die sogenannten „Gas- und Strompreisbremsen“ durch die Bundesregierung beschlossen.

Beide Preisbremsen gelten ab März 2023, aber rückwirkend auch für Januar und Februar 2023. Sie sollen zunächst bis Dezember 2023 gelten, haben aber beide eine mögliche Verlängerungsoption.

Geplant ist, daß die Kunden eine bestimmte Menge (80%) nur zu einem bestimmten Preis (Preisdeckel) zahlen müssen. Darüber hinaus gehende Mengen zahlt der Kunde zum mit seinem Lieferanten vereinbarten Preis. Gas und Strom sparen lohnt also weiterhin.

Gaspreisbremse

Unter die **Gruppe 1 (Bruttopreisdeckel)** fallen bspw. sogenannte Standardlastprofilkunden (SLP), also Haushaltskunden, und Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) und einem Jahresverbrauch kleiner als 1,5 GWh.

Die monatliche Entlastung errechnet sich hier wie folgt:

Standardlastprofilkunden (SLP): $(\text{Brutto-Arbeitspreis incl. Umsatzsteuer abzgl. 12 Cent}) \times (80\% \text{ der Jahresverbrauchsprognose}) / 12$

Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM): $(\text{Brutto-Arbeitspreis incl. Umsatzsteuer abzgl. 12 Cent}) \times (80\% \text{ des Verbrauchs aus 2021}) / 12$

Um den so errechneten Wert werden die monatliche Abschlagszahlung bzw. die nächste Rechnung bei leistungsgemessenen Kunden jeweils gemindert.

Das heißt, Kunden mit einem Arbeitspreis ab 12 Cent erhalten eine Entlastung in oben genannter Höhe.

Kunden mit einem geringeren Arbeitspreis (Altverträge) enthalten keine Entlastung.

Unter die **Gruppe 2 (Nettopreisdeckel)** fallen bspw. alle Kunden mit einer registrierenden Leistungsmessung und einem Jahresverbrauch größer 1,5 GWh oder Krankenhäuser.

Die monatliche Entlastung errechnet sich hier wie folgt:

SLP: $(\text{Netto-Arbeitspreis excl. Umsatzsteuer abzgl. 7 Cent}) \times (70\% \text{ der Jahresverbrauchsprognose}) / 12$

RLM: $(\text{Netto-Arbeitspreis excl. Umsatzsteuer abzgl. 7 Cent}) \times (70\% \text{ des Verbrauchs aus 2021}) / 12$

Um den so errechneten Wert werden die monatliche Abschlagszahlung (SLP) bzw. die nächste Rechnung bei leistungsgemessenen Kunden (RLM) jeweils gemindert.

Entlastung für Wärmekunden

Für Wärmekunden gilt eine ähnliche Regelung wie bei der Gaspreisbremse. Allerdings wird der Preis hier bei 9,5 Cent / kWh gedeckelt. Hier gilt die im September 2022 für das Jahr 2023 prognostizierte Jahresmenge als Basis.

Strompreisbremse

Unter die **Gruppe 1 (Bruttopreisdeckel)** fallen hier alle Kunden mit einem Jahresverbrauch kleiner 30.000 kWh.

Die monatliche Entlastung errechnet sich hier wie folgt:

SLP: (Brutto-Arbeitspreis incl. Umsatzsteuer abzgl. 40 Cent) x (80% der Jahresverbrauchs-prognose)/12

RLM: (Brutto-Arbeitspreis incl. Umsatzsteuer abzgl. 40 Cent) x (80% des Verbrauchs aus 2021)/12

Um den so errechneten Wert werden die monatliche Abschlagszahlung bzw. die nächste Rechnung bei leistungsgemessenen Kunden jeweils gemindert.

Das heißt, Kunden mit einem Arbeitspreis ab 40 Cent erhalten eine Entlastung in oben genannter Höhe.

Kunden mit einem geringeren Arbeitspreis (Altverträge) enthalten keine Entlastung.

Unter die **Gruppe 2 (Nettopreisdeckel)** fallen Kunden mit einem Jahresverbrauch größer 30.000 kWh.

Die monatliche Entlastung errechnet sich hier wie folgt:

SLP: (Netto-Arbeitspreis excl. Umsatzsteuer abzgl. 13 Cent) x (70% der Jahresverbrauchsprognose) /12

RLM: (Netto-Arbeitspreis excl. Umsatzsteuer abzgl. 7 Cent) x (70% des Verbrauchs aus 2021) /12

Um den so errechneten Wert werden die monatliche Abschlagszahlung (SLP) bzw. die nächste Rechnung bei leistungsgemessenen Kunden (RLM) jeweils gemindert.

Achtung: Kunden mit Lieferantenwechsel

Hier bestehen Mitteilungspflichten des KUNDEN an den neuen Lieferanten mit einer Frist von höchstens 6 Wochen!

Besondere Regelungen bestehen außerdem für Kunden:

- Entlastungsbetrag größer 100.000 €/Jahr (Landwirtschaft größer 10.000 €/Jahr)
- Entlastungsbetrag größer 50 Mio. €/Jahr
- Entlastungsbetrag größer 150.000 €/Monat

Diese Kunden sollten sich dazu umgehend mit ihrem Lieferanten in Verbindung setzen.

Das sind die uns derzeit vorliegenden Informationen. Bitte sehen Sie von Anrufen / E-Mails ab, die sich auf errechnete Minderungen oder Auswirkungen auf einzelne Kunden beziehen.

Jeder Kunde erhält bis zum **01.03.2023** eine Mitteilung der für seine Verbrauchsstelle zutreffenden „Preisbremse“ und den ab dann geltenden neuen Abschlag.

In der Zeit vom 01.01.-28.02.2023 gelten die Abschlagshöhen, die sich aus der verbrauchten Menge der Jahresverbrauchsabrechnung 2022 und dem neuen Preis 2023 ergeben. Der neue Abschlag wird Ihnen im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung mitgeteilt.

Wir werden grundsätzlich in den Monaten Januar und Februar 2023 die errechneten Abschläge abbuchen und zur Bezahlung anfordern. Änderungen der Abschläge auf Wunsch des Kunden nehmen wir nur auf schriftlichen Antrag vor, da im März eine erneute Anpassung auf Grund der Preisbremsen erfolgt.

Wir arbeiten mit Hochdruck an der Umsetzung. Aber das tägliche Geschäft (neue Verträge ab 01.01.2023, Jahresabrechnung 2022 usw.) muss mit der gleichen Anzahl an Mitarbeitern außerdem bewältigt werden.

Mehrwertsteuerabsenkung

Die Bundesregierung hat eine vorübergehende Mehrwertsteuerabsenkung für Gas- und Wärmelieferungen beschlossen. Diese soll zunächst vom 01.10.2022 bis 31.03.2024 gelten.

Achtung: Da die Stadtwerke Aschersleben eine stichtagsgebundene Abrechnung zum 31.12. eines jeden Jahres vornehmen, gilt hier eine abweichende Stichtagsregelung: Die Mehrwertsteuersenkung für Kunden der Stadtwerke Aschersleben GmbH ist für den gesamten Ablesezeitraum wirksam, soweit der Ablesezeitpunkt zwischen 01.10.2022 und 31.12.2022 liegt. Das bedeutet, dass die Mehrwertsteuersenkung für die stichtagsgebundene Ablesung zum 31.12.2022 für den gesamten Zeitraum (Standardzeitraum ohne Wechsel) also vom 01.01.2022 – 31.12.2022 gilt.

Die Mehrwertsteuerabsenkung im Bereich der Wärmeversorgung kommt unter Umständen erst im Rahmen der Betriebskostenabrechnung Ihres Vermieters bei Ihnen an. Beachten Sie dazu die Hinweise Ihres Vermieters oder Hausverwalters.

Erdgas- und Wärme-Soforthilfe („Dezemberabschlag“)

Mit dem Soforthilfegesetz beabsichtigt die Bundesregierung die Entlastung der Kunden bevor die sogenannten „Preisdeckel“ greifen. Hier ist vielfach die Rede davon, dass Kunden ihren Dezemberabschlag erlassen bekommen. Das stimmt so nicht!

Richtig ist:

Für Erdgaskunden:

Letztverbraucher (mit einigen wenigen Ausnahmen) mit einem Erdgas-Jahresverbrauch kleiner als 1,5 Mio. kWh sollen entlastet werden. Der Entlastungsanspruch errechnet sich aus:

1/12 des **prognostizierten** Jahresverbrauchs auf Basis der Werte **September 2022** multipliziert mit dem Arbeitspreis Ihres Lieferanten, der zum 01.12.2022 gilt.

Dieser rechnerische Wert hat also weder etwas mit Ihrem tatsächlichen Jahresverbrauch, noch mit angenommenen Abschlagshöhen oder ähnlichem zu tun. Auch die Erhöhung der Dezemberabschläge hat keine Auswirkungen auf den Erstattungsbetrag. Sehen Sie also bitte von solchen Anrufen oder E-Mails dringend ab.

Verzichten Sie deshalb vorsorglich auf die Zahlung des Dezemberabschlages, um Überzahlungen zu vermeiden. Die Verrechnung des Erstattungsbetrages (ungleich Dezemberabschlag!!!) erfolgt zeitnah in der Jahresschlussrechnung, die Ihnen im Januar 2023 zugeht.

Für Wärmekunden:

Anspruchsberechtigt sind hier Kunden, die Wärme zu eigenen Zwecken verbrauchen oder Mietern zur Verfügung stellen, sofern der Jahresverbrauch auch hier kleiner als 1,5 Mio. kWh pro Entnahmestelle nicht übersteigt. Auch hier gibt es wieder einige wenige Ausnahmen.

Die Höhe des Erstattungsbetrages beläuft sich grundsätzlich auf die Höhe des **Septemberabschlages** zuzüglich eines Aufschlages von 20%.

Auch für den Wärmebezug hat eine Abschlagsanpassung für Dezember also keinerlei Auswirkungen auf Ihren Erstattungsbetrag.

Kunden der Stadtwerke Aschersleben GmbH bezahlen im Dezember keinen Abschlag für Gas und Wärme.

Für „Abbucher“ bedeutet dies, dass wir keinen Abschlagsbetrag vom Konto einziehen werden. Wenn die Abschläge per Überweisung oder Dauerauftrag vom Kunden selber bezahlt werden, können diese einmalig ausgesetzt werden.

Falls der Abschlag doch gezahlt wird, entsteht dem Kunden kein Nachteil. Die gezahlten Beträge werden wir mit der Jahresrechnung verrechnen.

Mieter haben einen Anspruch auf Erstattung gegenüber ihrem Vermieter. Setzen Sie sich bitte mit diesem in Verbindung.

Jahresablesung und Jahresschlussrechnung

Nach der Jahresabrechnung rufen erfahrungsgemäß viele Kunden bei uns an, die ihren neuen Abschlag für das Folgejahr (2023) anpassen lassen wollen.

In Ihrer Jahresabrechnung wird Ihnen bereits ein neuer Abschlag vorgeschlagen, der sich rechnerisch aus der verbrauchten Menge des Vorjahres (2022) und dem neuen Preis (2023) ergibt. Die angepasste Abschlagshöhe entspricht also genau Ihrem Jahresbedarf an Energie und den dafür anfallenden Kosten.

Im Jahr 2023 werden wir **keine manuellen Abschlagsanpassungen** vornehmen. Sehen Sie also bitte von entsprechenden Anrufen oder E-Mails ab.

Dies ist dem extrem gestiegenen Arbeitsaufwand durch die Vorgaben der Bundesregierung geschuldet, die wir sonst einfach mit unseren Mitarbeitenden nicht mehr leisten können.

Stand 16.01.2023